

Hinweiszettel

Anfrage/Anregung
aus der Sitzung des Rates der Stadt Rheine am 09. Dezember 2008

Name:	Datum:
Mitglied des:	
Sachverhalt:	
26.2 Überprüfung der Satzungsregelung über die Größenvorgaben von Müllgefäßen	
<p>Herr Niehues weist darauf hin, dass sich bei ihm eine Familie aus Hauenhorst gemeldet habe, die nach den Satzungsbestimmungen für ihren 8-Personen-Haushalt eine Biomülltonne mit 240 l Volumen vorhalten müsse, obwohl 120 l völlig ausreichend seien. Ein entsprechender Antrag auf Tausch der Biomülltonne sei seitens der Stadt mit dem Hinweis auf die Satzungsbestimmung abgelehnt worden.</p>	
<p>Herr Niehues meint, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall, sondern um ein grundsätzliches Problem in Rheine handle. Es könne nicht angehen, dass Familien, die weniger Biomüll produzieren würden, eine übergroße Biomülltonne vorhalten müssten.</p> <p>Aus diesem Grunde bittet er die Verwaltung, nochmals über die Festlegung der Größen der Müllgefäße nachzudenken.</p>	
<p>Frau Dr. Kordfelder merkt dazu an, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit der Technischen Betriebe handle und dass der Rat zu Beginn der Sitzung dem Verwaltungsrat der TBR angewiesen habe, die Satzungen in der vorliegenden Form zu beschließen.</p>	
<p>Herr Dr. Schulte-de Groot ergänzt, dass er bis zur Sondersitzung des Verwaltungsrates der TBR am 17. Dezember die Anregung von Herrn Niehues prüfen lassen und in der Sitzung über das Ergebnis berichten werde.</p>	

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
FB 7 - EI

Rheine, 13. Januar 2009

Von der Verwaltung auszufüllen!

TBR

im Hause

mit der Bitte um unverzögliche weitere Veranlassung bzw. Bearbeitung und urschriftliche Mitteilung an den Fachbereich 7 über das Veranlasste **bis zum 30.01.2009** übersandt.

Sollte dem/der Unterzeichner(in) bis zum o. g. Termin bzw. bis montags vor der nächsten Sitzung keine Rückantwort vorliegen, wird in dem entsprechenden Gremium berichtet, dass seitens des Fachbereiches **keine** Stellungnahme abgegeben wurde.

Im Auftrag

gez. Elfert

Von der Verwaltung auszufüllen!

Fachbereich 7
im Hause

Stellungnahme

- Angehängte Anfrage/Anregung wurde erledigt durch
- telefonische Mitteilung an Antragsteller(in)
 - schriftliche Nachricht an Antragsteller(in) – siehe Anlage
- Eine unverzügliche Erledigung ist nicht möglich, weil ...
(weiteres beabsichtigtes Verfahren)

- Antragsteller(in) wurde schriftlich/telefonisch in diesem Sinne informiert. Die Stellungnahme wird so schnell wie möglich nachgereicht.
- Der Einladung zur Sitzung soll folgende Stellungnahme beigelegt werden:

In der bis zum 31.12.2008 gültigen Abfallsatzung für die Stadt Rheine gab es im Bereich des Biomülls lediglich eine Obergrenze von 60 l pro Person und Woche, die als Behältervolumen seitens der TBR zur Verfügung gestellt wird. Ab 1.1.2009 ist diese Begrenzung beim Biomüll entfallen. Es wird weder ein maximales noch ein minimales Volumen für Biomüll vorgegeben! Die Größe der Biotonne hat allerdings Einfluss auf die Größe der erforderlichen Restmülltonne, weil nicht getrennt erfasster Biomüll zwangsläufig in die Restmülltonne gelangt.

Sowohl in der derzeit gültigen als auch in der ab 1.1.2009 gültigen Abfallsatzung gilt:

„§ 11 (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.“ Analoges gilt auch für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (§ 11 (3)).

Die TBR kann bei Gewichtsüberschreitung und überfüllten Müllgefäßen auf größere Mülltonnen drängen:

„§ 11 (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die TBR die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu veranlassen; kommt er dieser Aufforderung nicht binnen 2 Wochen nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die TBR zu dulden.“

Generell wird die Satzungsvorgabe für erforderlich gehalten, da ansonsten Müll auf Kosten anderer Gebührenzahlerinnen und -zahler entsorgt würde. Die Satzungsregelung erlaubt die Reduzierung des Mindest-Restmüllvolumens mit einem nachweisbelegten Antrag. Damit kann in engen Grenzen auf das möglicherweise geänderte Müllvolumen in größeren Familien reagiert werden.

Im Gespräch des Leiters Entsorgung mit der betroffenen Familie stellte sich heraus, dass

- 1.) die 240 l-Restmülltonne als zu groß beklagt wird und nicht die Biotonne und
- 2.) die betroffene Familie aktuell aus 3 Erwachsenen und 3 Kindern besteht.

In Absprache mit dem Senior wird folglich die 240 l-Restmülltonne gegen eine 120 l-Tonne zum Jahreswechsel getauscht. Die vorhandene 120 l-Biotonne bleibt vor Ort. Die Änderung der Restmülltonnengröße erfolgt auf der Grundlage der Abfallsatzung: (6 Personen x 2 Wochen x 10 l pro Person und Woche = 120 l).

Zeitaufwand für die Bearbeitung: 50 Minuten incl. Telefonat

Sachbearbeiter(in) Dr. Köller- ☎ 939-593

- Eine schriftliche Stellungnahme wird bis spätestens montags vor der nächsten Sitzung der Schriftführerin/dem Schriftführer für den mündlichen Bericht in der Sitzung gestellt.